

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
(unter Einbeziehung der 1. und 2. Änderungsverordnung vom 15.12.1995 und 18.12.2003)

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in der z. Z. gültigen Fassung i. v. mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl.S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.05.1994 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkraut und Gras sowie die Räumung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Schulbushaltestellen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden verunreinigen oder die Verunreinigung des Grundwassers oder von Gewässern besorgen lassen (z. B. Tenside, Herbizide, Pestizide).
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkraut und Gras sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu reinigende Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Einlaufschächte, Radwege, Fußgängerüberwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Schulbushaltestellen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz). Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.

- (3) Soweit der Stadt Helmstedt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch, für die gesondert im Straßenverzeichnis unter Nr. 1 genannten Straßen wird die Reinigung der Fahrspuren zweimal wöchentlich durchgeführt (beides Reinigungsklasse I), für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 2 aufgeführten Straßen viermal wöchentlich (Reinigungsklasse II), für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 3 aufgeführten Straßen fünfmal wöchentlich (Reinigungsklasse III) und für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 4 aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Reinigungsklasse IV). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Bauverwaltungsabteilung eingesehen werden. Die Stadt gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet. Diese Regelungen gelten nicht für in Abs. 1 genannte Einlaufschächte. Diese werden je nach Bedarf gereinigt bzw. gewartet, mindestens jedoch einmal jährlich.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in §§ 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit ihnen die Reinigung nach § 1 Straßenreinigungssatzung teilweise übertragen wurde, auf die Geh- und Radwege sowie die Fußgängerstraßen und Plätze, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen;
- b) soweit ihnen die Reinigung nach § 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung voll übertragen wurde, zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Bereichen auch auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, es sei denn, die Stadt Helmstedt hat gem. Straßenverzeichnis III der Straßenreinigungssatzung die Reinigung einzelner Fahrbahnen und/oder Wege übernommen.

Bei Geh- und Radwegen, die beidseitig an Grundstücke angrenzen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf diese Wege bis zur Wegemitte; in den Fußgängerzonen (z. B. Neumärker Straße und Markt) bis zu einer Breite von 2,50 m ab der Grundstücksgrenze. Bei Eigentümern von Eckgrundstücken, die unter die Regelung b) fallen, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn.

- (6) Die Reinigungspflicht der Stadt Helmstedt erstreckt sich auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche, soweit diese nicht nach Abs. 5 den Eigentümern übertragen sind.

§ 3

Winterdienst

- (1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Anlagen sind grundsätzlich schneefrei zu halten und bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Diese Maßnahmen sind bei Bedarf an allen Tagen bis mindestens 20 Uhr zu wiederholen. Hinsichtlich einzelner Anlagen wird folgendes bestimmt:
- a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind werktags ab 8 Uhr sowie sonn- und feiertags am 9 Uhr
 - aa) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,20 m;
 - ab) Radwege mit einer geringeren Breite als 0,80 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 0,80 m;
 - ac) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) mit einer geringeren Breite als 2 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 2 m;
 - ad) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,20 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - ae) in Fußgängerzonen mindestens 2 m breite Streifen ab der Grundstücksgrenze;
 - af) an amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege mindestens 2 m breite Streifen;
 - ag) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

freizuhalten bzw. zu streuen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung dieser Anlagen werktags bereits bis 8 Uhr, sonntags und feiertags bis 9 Uhr durchgeführt sein.
 - b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr freizuhalten bzw. zu streuen.
 - c) Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten.
 - d) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
- a) in extremen Ausnahmefällen (z.B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 25.11.1988, die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 17.12.1991 und die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 11.11.1993 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.05.1994

gez. Dr. Birker

Bürgermeister

(S.)

gez. Heister-Neumann

Stadtdirektorin

Verzeichnis
gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.1994 in der ab 01.01.2004
geänderten Fassung

Nr. 1

Am Ludgerihof	
Bahnhofstraße	
Batteriewall	(bis einschl. Haus-Nr. 19)
Bauerstraße	(bis Lutherweg)
Beendorfer Straße	(zwischen dem Gymnasium und Leipziger Straße)
Bötticherstraße	(bis Amtsgasse)
Braunschweiger Straße	
Braunschweiger Tor	
Collegienstraße	(bis Amtsgasse)
Dunkles Tor	
Edelhöfe	
Emmerstedter Straße	
Glockbergstraße	
Goethestraße	
Harbker Weg	
Kantstraße	
Konrad-Adenauer-Platz	
Leipziger Straße	
Leuckartstraße	
Magdeburger Tor	(bis OD-Grenze)
Marientaler Straße	
Memelstraße	(vom Konrad-Adenauer-Platz bis Parkplatz Gartenverein „Am Weinberg“)
Nordertor	
Poststraße	
Schöninger Straße	
Schützenwall	(bis Kinderspielplatz)
Stobenstraße	(bis Bindegasse)
Stolzengasse	
Triftweg	
Vorsfelder Straße	
Walbecker Straße	
Wilhelmstraße	

Nr. 2

Heinrichsplatz

Gröpern (bis Albrechtstraße)

Kornstraße

Magdeburger Straße (vom Papenberg bis hinter die Einmündung der Straße „Ostendorf“)

Papenberg

Tiefetal

Nr. 3

Markt

Neumärker Straße

Nr. 4

Barmker Straße (bis OD-Grenze)

Brunsolstraße (von Im Hagen bis OD-Grenze)

Dorfplatz (ausschließlich Stichstraße)

Emmastraße (von der Hauptstraße bis zur Neuen Breite)

Hauptstraße (zwischen den OD-Grenzen)

Hauptstraße (Wege in der Grünanlage am Teich)

Im Hagen (ausschließlich Stichstraße)

Lindenhorst

Rennauer Straße (bis OD-Grenze)

Weidenkampstraße (bis OD-Grenze)

Zur Neuen Breite (bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt)